



RESOLUTION

Urheber	Aron Pfammatter, CVPO, Vincent Roten, PDCVr und Diego Clausen, CSPO
Gegenstand	Nie mehr ein willkürlicher Ausschluss der Öffentlichkeit - Für ein transparentes Walliser Parlament
Datum	08/06/2021
Nummer	2021.06.213

Gemäss Art. 76 Abs. 1 des Reglements des Grossen Rates (RGR) können das Büro, der Staatsrat oder zehn Abgeordnete eine geheime Beratung ("huis clos"; Ausschluss der Öffentlichkeit) verlangen, wenn der Schutz wichtiger Staatsinteressen oder Gründe des Persönlichkeitsschutzes es rechtfertigen. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfolgt eine geheime Beratung von Amtes wegen, wenn der Grosse Rat über die Begnadigungsgesuche, die Einbürgerungsgesuche bei Vorliegen eines Ablehnungsantrages, die Aufhebung der Immunität oder über die Ermächtigung zur gerichtlichen Belangung eines Staatsratsmitglieds berät.

Bei einer geheimen Beratung muss jede Person, die keine offizielle Funktion ausübt, den Saal verlassen. Die Aufzeichnung und die Übertragung der Beratungen durch die Medien werden unterbrochen.

Ob tatsächlich alle Fälle nach Abs. 2 eine geheime Beratung von Amtes wegen erfordern, muss diskutiert werden. Auf jeden Fall ist aber nicht ernsthaft eine Konstellation denkbar, bei welcher der Grosse Rat die Öffentlichkeit gemäss Abs. 1 nach seinem Gutdünken ausschliessen können soll.

Was am 05. Mai 2021 im Walliser Parlament geschah, soll sich nicht mehr wiederholen. Es war einer der schwärzesten Tage unseres Parlaments und hat dem Ansehen des Grossen Rats stark geschadet. Aus ganz grundsätzlichen staatspolitischen Überlegungen geht es im 21. Jahrhundert nicht mehr an, aus dem Grossratssaal eine Dunkelkammer zu machen und willkürlich einen Entscheid gegen Transparenz, gegen Information der die Abgeordneten wählenden Bevölkerung und gegen Medienfreiheit zu fällen.

Das Walliser Parlament schuldet dem Wahlvolk Rechenschaft. Wir sind kein privater Verein. Jede Grossrätin und jeder Grossrat soll transparent öffentlich seine Positionen vertreten können und vertreten müssen. Druckversuche dürfen keine Ausrede für eine geheime, der Öffentlichkeit entzogene Debatte sein. Wer mit Druck nicht umgehen kann, soll sich für das konkrete Geschäft zurückziehen.

Auch harte Kritik muss öffentlich ausgetragen werden. Noch kein Grossrat hat eine geheime Beratung verlangt, wenn er wieder einmal einen Staatsrat persönlich angegriffen und zum Rücktritt aufgefordert hat. Auch der Kritiker selbst muss sein Verhalten in der Öffentlichkeit messen lassen. Und der Kritisierte muss - ist er anwesend - sich öffentlich wehren können oder - ist er nicht anwesend - wenigstens erfahren können, weshalb er kritisiert wird. In einem Rechtsstaat ist das rechtliche Gehör zu wahren.

Die Gegner von Transparenz berufen sich gerne formalistisch auf Reglemente und gar auf die Verfassung, um ihr Verhalten, das sich gegen die Information der Bevölkerung richtet, zu legitimieren. Art. 48 unserer Verfassung bestimmt was folgt: "Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Sofern es die Umstände

erfordern, kann er jedoch geheime Verhandlung beschliessen." Es handelt sich hier um eine sogenannte Kann-Bestimmung. Juristisch ist völlig klar, dass der Grosse Rat nicht gezwungen ist, Bestimmungen vorzusehen, welche die Öffentlichkeit ausschliessen. Im Übrigen bestehen nach wie vor zwei Fälle, in denen die Öffentlichkeit von Amtes wegen ausgeschlossen ist. Jeder Abgeordnete stimmt also vorliegend darüber ab, ob er Transparenz will oder nicht. Ein Verstecken hinter Paragraphen geht nicht weiter an.

Schlussfolgerung

Das Reglement des Grossen Rates ist dahingehend zu ändern, dass vom Grossen Rat keine geheime Beratung mehr verlangt werden darf. Ausgenommen sind die Begnadigungsgesuche und die Einbürgerungsgesuche bei Vorliegen eines Ablehnungsantrages, bei denen eine geheime Beratung von Amtes wegen erfolgt und das rechtliche Gehör schriftlich gewährt wird.